

Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Hamdorf

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003 S.57) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04. Januar 2018 (GVOBl. Schl.-H.S.6) und der §§ 1,2,4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S.425), der §§ 22 ff. und § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) sowie der §§ 22 ff. des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz _ KiTaG) vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S.651), zuletzt geändert durch Art. 26 des Gesetzes vom 08. Mai 2020 (GVBl. Schl.-H. S. 220) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Hamdorf vom 26. Mai 2020 folgende Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Hamdorf erlassen:

§ 1 Allgemeines

Zur teilweisen Deckung der Kosten in den kommunalen Kindergärten werden Benutzungsgebühren für die Betreuung der Kinder erhoben. Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach den Vorgaben des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG).

§ 2 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der Leistungen des Kindergartens werden die in der Gebührensatzung festgesetzten Gebühren erhoben.

§ 3 Benutzungsgebühren

- (1) Die monatliche Benutzungsgebühr richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des Kindertagesförderungsgesetzes in der geltenden Fassung.
- (2) Folgende monatliche Benutzungsgebühren werden für Kinder nach Vollendung des 3. Lebensjahres erhoben:
- (3) Für die Frühbetreuung (07.00 Uhr bis 07.30 Uhr) 14,00 €

Für die Regelbetreuung (5 Stunden) (07.30 Uhr bis 12.30 Uhr)	141,00 €
Für die sechsstündige Betreuung (07.30 Uhr bis 13.30 Uhr)	169,00 €
Für die sechseinhalbstündige Betreuung (07.30 Uhr bis 14.00 Uhr)	183,00 €

- (4) Folgende monatliche Benutzungsgebühren werden für Kinder unter 3 Jahren erhoben:

Für die Frühbetreuung (07.00 Uhr bis 07.30 Uhr)	18,00 €
Für die Regelbetreuung (5 Stunden) (07.30 Uhr bis 12.30 Uhr)	180,00 €
Für die sechsstündige Betreuung (07.30 Uhr bis 13.30 Uhr)	216,00 €
Für die sechseinhalbstündige Betreuung (07.30 Uhr bis 14.00 Uhr)	234,00 €

- (4) Die Gebühr ändert sich von Beginn des nachfolgenden Monats, in dem das 3. Lebensjahr vollendet worden ist.

- (5) Nach § 25 KiTaG kann auf Antrag eine Ermäßigung der Benutzungsgebühren nach § 3 dieser Satzung gewährt werden. Für dieses Verfahren ist der Kreis Rendsburg-Eckernförde als Träger der Jugendhilfe zuständig. Ermäßigungsbeiträge sind an die Gemeinde Fockbek, Fachteam Kindergartenangelegenheiten, Rendsburger Straße 42, 24787 Fockbek, zu richten.

§ 4

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind aufgenommen wurde und endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Kind vom Kindergarten abgemeldet wird.

Die Benutzungsgebühren sind bis zum 15. eines jeden Monats auf das Konto der Gemeindekasse Fockbek, IBAN: DE54 2105 0170 0000 000166 bei der Förde Sparkasse, BIC: NOLADE21KIE zu überweisen. Die Zahlung soll bargeldlos erfolgen, möglichst unter Verwendung des Abrufverfahrens.

Der volle Betrag ist auch in den Ferien oder bei längerer Abwesenheit zu entrichten. Wird der Betrag nicht ordnungsgemäß entrichtet, erlischt das Anrecht auf den Platz nach erfolgter Mahnung. Unberührt davon bleibt die Verpflichtung, den Betrag bis zum Ablauf des Monats zu zahlen, in dem das Kind ausscheidet.

Besondere Leistungen (z.B. Essensgeld) sind neben der Benutzungsgebühr zu erstatten.

§ 5 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet:

- a) der Elternteil, der das Kind angemeldet hat,
- b) der andere Elternteil, wenn er neben dem anmeldenden Elternteil Inhaber der elterlichen Sorge ist oder aus anderen Gründen mit verpflichtet wurde,
- c) wer sonst das Kind angemeldet hat.

§ 6 Datenverarbeitung

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben der Kindertageseinrichtung, zur Ermittlung der Gebührenpflichten und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen dieser Satzung ist es gemäß §§ 3, 4 und 12 des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LDSG) i.V.m. Art. 6 Nr. 1 a und b und Art. 9 Abs. 1 und 2a und b Datenschutzverordnung (DSGVO) zulässig, neben den Angaben aus der Anmeldung für die Kindertagesstätte die Daten aus folgenden Unterlagen zu verarbeiten bzw. sich diese Daten übermitteln zu lassen, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:
 - a) Einwohnermeldeämter
 - b) KiTa Portal Schleswig-Holstein
- (2) Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (3) Die Gemeinde Fockbek ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Benutzer und der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden.
- (4) Der Einsatz von technikerunterstützender Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 7 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01. August 2020 in Kraft. Die Gebührensatzung vom 20.07.2016 tritt am selben Tage außer Kraft.

Hamdorf, den 11.06.2020

Gemeinde Hamdorf
Der Bürgermeister